

Bundesamt für Umwelt Abteilung Klima 3003 Bern

elektronisch an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

30. März 2022

Romina Schürch, Direktwahl +41 62 825 25 18, romina.schuerch@strom.ch

Stellungnahme zur Revision des CO₂-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision des CO₂-Gesetzes Stellung nehmen zu können. Er nimmt diese Gelegenheit gerne wahr und äussert sich wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der VSE steht nach wie vor hinter dem Ziel der Klimaneutralität ab 2050. Strom wird bei der Dekarbonisierung eine zentrale Rolle spielen: inländische erneuerbare Energien, die Elektrifizierung sowie die Sektorkopplung gehören zu den Schlüsselelementen. Die Strombranche ist bereit, ihren Beitrag dazu zu leisten.

Um in der Klimapolitik trotz Ablehnung des CO₂-Gestzes am 13. Juni 2021 weiterzukommen, müssen unverzüglich alternative Massnahmen in die Wege geleitet werden. Deshalb begrüsst der VSE die schnelle Vorlage eines neuen Gesetzesentwurfs.

Der VSE ist nach wie vor der Meinung, dass ein umfassendes und wirksames Lenkungssystem den ökonomisch effizientesten Weg darstellt, um die Klimaziele zu erreichen. Er zieht ein solches daher grundsätzlich einem Fördersystem vor. Der VSE bedauert daher, dass der Bundesrat nicht geprüft hat, ob die Akzeptanz des Lenkungssystems durch eine besser sicht- und spürbare Abgaberückverteilung erhöht werden könnte. Auch die Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe beurteilt der VSE grundsätzlich kritisch und gibt zu bedenken, dass die weitere Erhöhung der Teilzweckbindung verfassungsrechtlich problematisch sein könnte. Hierzu erachtet der VSE vertiefte Abklärungen als unerlässlich.

Solange aus realpolitischen Gründen ein umfassendes und wirksames Lenkungssystem nicht umgesetzt werden kann, trägt der VSE alternative Wege mit effizienten und zielführenden Massnahmen mit. In erster Linie müssen nun rasch mehrheitsfähige Lösungen gefunden werden, um wenigstens kleine, aber effektive Schritte zur weiteren Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gesellschaft zu machen. Da im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität ab 2050 alle Sektoren ihre Emissionen auf netto null senken müssen, ist es notwendig, dass alle Verbrauchssektoren, also Gebäude, Verkehr, Industrie und Landwirtschaft zur Senkung der CO₂-Emissio-





nen beitragen. Demzufolge müssen in allen Sektoren wirksame Massnahmen umgesetzt werden. Um diesem Ziel näher zu kommen, beantragt der VSE verschiedene Änderungen am vorgeschlagenen Instrumentarium.

2. Bemerkungen und Anträge zum Gesetzesentwurf

Zielsetzung der Gesetzesvorlage

Es besteht heute ein breiter Konsens, dass die Schweiz das Ziel der Klimaneutralität ab 2050 erreichen will. Dieses Ziel zeigt für Wirtschaft und Gesellschaft die Marschrichtung auf. Für die Strombranche, welche einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung leisten soll und dazu insbesondere grosse Investitionen in den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und in Speicher sowie in den Um- und Ausbau und die Digitalisierung der Netze tätigen muss, ist dies ein wichtiges Signal. Die Zielsetzung der Klimaneutralität ab 2050 geht heute implizit und gestützt auf den klimawissenschaftlichen Konsens aus Art. 1 des CO₂-Gesetzes hervor. Der VSE würde es jedoch begrüssen, dieses Ziel bereits jetzt explizit im Gesetz festzuschreiben. Dies würde zu einer höheren Planungs- und Investitionssicherheit beitragen.

Des Weiteren ist es notwendig, dass rechtzeitig Vorschläge für die Zeit nach 2030 erarbeitet werden. Die Bestimmung im geltenden Gesetz (Art. 3 Abs. 5), derzufolge der Bundesrat rechtzeitig Nachfolgelösungen vorschlagen muss, soll analog auch künftig gelten.

Ausweitung der Zielvereinbarungen

Die CO₂-Abgabe auf Brennstoffe hat sich bewährt. Ihre Lenkungswirkung in Verbindung mit der Möglichkeit zur Abgabebefreiung mittels Zielvereinbarung zeigt sich an der Erreichung der gesteckten Zwischenziele der Wirtschaft. Der VSE unterstützt daher aus realpolitischen Gründen die Weiterführung dieses Instruments und seine Ausweitung auf alle Unternehmen. Dies setzt breit einen Anreiz zur Umsetzung von Massnahmen und beschleunigt so die Reduktion der CO₂-Emissionen. Es sollte zudem geprüft werden, die Zielvereinbarungen auch auf weitere Emittenten wie Immobilien und Mobilität auszudehnen. Entsprechend könnten mit der Bildung von Emissionsgemeinschaften im Zusammenhang mit Zielvereinbarungen (Art. 31 Abs.4) auch weitere Akteure eingeschlossen werden (z.B. in Quartieren oder Überbauungen). Zudem sind die Prozesse möglichst unbürokratisch und schlank auszugestalten, um keine unnötigen Hürden für den Abschluss von Zielvereinbarungen aufzubauen.

Weichenstellungen für die Sektorkopplung

Die Sektorkopplung ist eines der Schlüsselelemente, um die Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gesellschaft einen grossen Schritt voranzubringen. Die Sektorkopplung umfasst unter anderem die Elektrifizierung und die Umwandlung erneuerbarer Energieträger ineinander und deren Verwendung in verschiedenen Sektoren. Damit bietet sie weitere Möglichkeiten für eine erneuerbare Energieversorgung und trägt zu mehr Effizienz und Flexibilität bei. Dies unterstützt die Optimierung der Energieversorgung als Ganzes.

Heute stellt insbesondere die unterschiedliche CO₂-Bepreisung in den verschiedenen Sektoren eine grosse Hürde dar. Der grösste Hebel für die Entwicklung der Sektorkopplung wäre die Einführung eines umfassenden, wirksamen und einheitlichen Lenkungssystems über alle Sektoren hinweg. Um die Nutzbarkeit der entsprechenden Technologien trotzdem voranzubringen, ist es zentral, andere Weichenstellungen vorzuneh-





men, die die Integration der Sektoren und somit die Optimierung des Gesamtsystems ermöglichen. Für eine systematische Entwicklung und Anwendung von Technologien der Sektorkopplung wäre insbesondere eine sektorübergreifend äquivalente Regulierung notwendig.

Als kleinen Schritt in diese Richtung begrüsst der VSE, dass künftig die Definition erneuerbarer Energien weiter gefasst werden soll (Art. 7 Abs. 9 und 10 USG). Im künftigen Energiesystem und im Kontext der Sektorkopplung wird eine Vielfalt an erneuerbaren und/oder CO₂-neutralen Energieträgern zum Einsatz kommen, die über die traditionelle Unterteilung in biogene Treib- und Brennstoffe hinausgehen. Es sollte angestrebt werden, ein möglichst einheitliches Verständnis über die verschiedenen einschlägigen Gesetze zu schaffen. Die Definition und Regulierung neuerer Arten CO₂-neutraler Energieträger sollte dabei aber nicht zu eng gefasst werden, um der Innovation und Marktpenetration genügend Raum zu lassen.

Als weiteren wichtigen Schritt muss die Anerkennung von erneuerbaren und/oder CO₂-neutralen Gasen gewährleistet werden, indem die Qualität und Herkunft dieser Energieträger nachgewiesen werden können und anerkannt werden. Dafür ist die Einführung eines Herkunftsnachweissystems notwendig. Die entsprechenden Arbeiten sind bereits im Gang und müssen zügig vorangetrieben und umgesetzt werden. Denn der Bedarf an erneuerbaren und/oder CO₂-neutralen Gasen v.a. im Strom-, Wärme- und Industriesektor wird künftig stark ansteigen.

Für die Ermöglichung eines CO₂-neutralen Wärmesektors (Fernwärme) sind auch die notwendigen Infrastrukturen im Rahmen einer gesamtheitlichen Planung seitens Behörden aufeinander abzustimmen. Daher begrüsst der VSE die Berücksichtigung von thermischen Netzen und der dazugehörenden Wärmeerzeugungsanlagen sowie die vorgelagerten Energieplanungen für die Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme im vorliegenden Gesetzesentwurf.

Ausweitung der Massnahmen im Bereich Mobilität auf Systemlösungen und weitere klimaneutrale Antriebstechnologien

Der Verkehrsbereich wird heute nur sehr begrenzt in die Verantwortung genommen, obwohl gerade in diesem Bereich hoher Handlungsbedarf besteht. Es ist daher unabdingbar, die CO₂-Reduktion weiter entschieden voranzutreiben und möglichst alle klimafreundlichen Antriebstechnologien in die Massnahmen einzubeziehen. Insbesondere erachtet es der VSE als zentral, den Fokus der Massnahmen auch auf die Bereitstellung von Systemlösungen und Infrastrukturen zu setzen. Diese sind notwendig, um den Systemumbau voranzubringen. Gerade bei der Einführung neuer Systemlösungen stellen die Erreichung der notwendigen Marktdurchdringung und die Wirtschaftlichkeit von Infrastrukturen jedoch eine nicht zu unterschätzende Hürde dar.

Der VSE begrüsst daher, dass mit den Mitteln aus den Sanktionen bei Zielverfehlung von Importeuren und Herstellern von Fahrzeugen und Treibstoffen gezielt Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge gefördert werden. Um den Umbau des Energiesystems auch durch die Bereitstellung der notwendigen Infrastrukturen voranzubringen, ist die Unterstützung des Aufbaus von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum ebenso wichtig wie diejenige im privaten Bereich. Entsprechend sind Infrastrukturen zum Beispiel in städtischen Wohnquartieren oder bei Park+Ride-Angeboten, die nicht wirtschaftlich realisiert werden können, ebenfalls zu berücksichtigen. Auch in diesem Bereich muss die öffentliche Hand so ihre Vorbildfunktion wahrnehmen. Im privaten Bereich sollte zudem auch für Mieter und Stockwerkeigentümer Zugang zu Ladestationen geschaffen werden (siehe auch Motion Grossen 21.3371). Im Zuge der flächendeckenden Umstellung von fossiler auf erneuerbare Mobilität ist ausserdem künftig verstärkt auch der Effizienz dieser Antriebssysteme Beachtung zu schenken, um deren Energie- resp. Stromverbrauch möglichst gering zu halten.





Werden private Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge mit Förderbeiträgen unterstützt, muss dies zwingend an die Bedingung geknüpft sein, dass sie kommunikationsfähig sind und ein Lastmanagement durch den Verteilnetzbetreiber erlauben. Die Elektromobilität wird im Verteilnetz zu hohen Lastspitzen führen, die im Interesse eines kosteneffizienten Netzes und eines sicheren Netzbetriebs durch eine geeignete Steuerung und tarifliche Anreize reduziert werden müssen. In beiden Bereichen sind im Rahmen des StromVG Anpassungen nötig, damit das Potential zur Netzentlastung und zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Mehrkosten durch einen übermässigen Netzverstärkungsbedarf auch tatsächlich genutzt werden kann. Die geltenden Regelungen und die Vorschläge des Bundesrates im Rahmen des Mantelerlasses werden diesem Anspruch nicht gerecht.

Im Sinn der Technologieoffenheit sollten die verfügbaren Finanzhilfen zudem nicht nur für Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge, sondern auch für alle anderen Tank- und Ladeinfrastrukturen, welche für CO₂-neutrale Antriebstechnologien notwendig sind, offenstehen. Es ist zu prüfen, in welcher Form dies im vorliegenden Gesetzesentwurf umgesetzt werden kann.

Die erneuerbaren Treibstoffe sind bis Ende 2024 unter bestimmten Voraussetzungen von der Mineralölsteuer befreit (Art. 12b MinöstG). Die Lenkungswirkung zugunsten erneuerbarer Mobilität muss jedoch auch über dieses Datum hinaus sichergestellt werden. Der VSE begrüsst daher, dass der Bundesrat einen alternativen Ansatz vorschlägt (Beimischquote). Zu prüfen wäre indes, ob eine Massnahme, die auch andere klimafreundliche Antriebstechnologien (wie hybrid, elektrisch oder wasserstoffbasiert) einschliesst, in Frage käme.

Der VSE unterstützt ferner den Willen des Bundesrates, im Schwerverkehr weitere Anreize zu setzen (LSVA) und im öffentlichen Verkehr möglichst auf CO₂-neutrale Antriebstechnologien umzustellen. Gerade in letzterem Bereich kommt der öffentlichen Hand auch eine Vorbildfunktion zu, die wahrzunehmen ist. Nach Möglichkeit sollten diese Massnahmen technologieneutral ausgestaltet werden (alle erneuerbaren und CO₂-neutralen Antriebstechnologien) und sich auf eine einheitliche Begriffsdefinition stützen (Art. 7 Abs. 9 und 10 USG).

Konsistenz mit einer sicheren Stromversorgung

Zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit in allen Jahreszeiten wird sich in den nächsten Jahren der Rückgriff auf die zentrale und dezentrale gasbasierte Strom- und Wärmeproduktion nach aller Voraussicht als notwendig erweisen. Die Diskussion darüber ist bereits im Gang (laufende parlamentarische Beratung zum Mantelerlass). Zudem hat der Bundesrat Anfang 2022 seine Pläne für Reserve-Gaskraftwerke (Backup) vorgestellt. Es wird dabei sicherzustellen sein, dass eine Kongruenz hergestellt wird zwischen den Massnahmen für die Stromversorgungssicherheit und den Regelungen zum Klimaschutz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Michael Frank

Direktor

Nadine Brauchli

Bereichsleiterin Energie

